



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

8

Erkennungsdienst, erkennungsdienstliche Behandlung, Wiedererkennungsmaßnahmen

1 Begriff „Erkennungsdienstliche Behandlung“

Die erkennungsdienstliche Behandlung (ed-Behandlung) besteht aus einzelnen **Erhebungen personenbezogener Daten** (z.B. Fotoaufnahmen, Fingerabdrücke), die auf die Feststellung äußerer, dauerhafter Merkmale einer Person gerichtet sind. „Erkennungsdienstliche Maßnahmen dienen der Identifizierung einer Person im Hinblick auf die von ihr in der Umwelt hinterlassenen Spuren und Eindrücke“¹.

Weil die ed-Behandlung eine Identifizierung bzw. das spätere Wiedererkennen ermöglichen soll, umfasst sie die Feststellung **dauerhafter äußerer körperlicher Merkmale** einer Person.

Es geht also um das Erheben und Festhalten (Speichern)

- des Aussehens eines Menschen (Größe, Statur),
- seiner bestimmten körperlichen Merkmale (Papillarlinienbild)
- sowie sonstiger **äußerer Individualisierungszeichen** einer Person (Narben oder Tätowierungen).

2 Grundrechtseingriff

Bei der ed-Behandlung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dies sind Eingriffe in das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“, und zwar in das „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“ (RiS) aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. in das „**Recht am eigenen Bild**“ aus Artikel 2 Abs. 1 GG. Eingriffe in das RiS sind „im überwiegenden Allgemeininteresse“ aufgrund einer „bereichsspezifischen gesetzlichen Regelung“ zulässig. Weil der Betroffene für die Dauer der „ed-Behandlung“ festgehalten wird, liegt zugleich ein Eingriff in das „**Recht auf Bewegungsfreiheit**“ aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG vor.

3 Zweck der „Erkennungsdienstlichen Behandlung“

Die „ed-Behandlung“ kann sowohl der Aufklärung einer konkreten Straftat als auch der „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“ dienen.

Nach einem Einbruch sichert die Polizei an der zerbrochenen Scheibe einer Tür Fingerabdrücke. Aufgrund von Zeugenhinweisen wird die Polizei auf den – bisher nicht vorbestraften – A. aufmerksam. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wird ein Teil der Diebesbeute gefunden. A. gibt dazu an: „Die Sachen habe ich von einem Freund geschenkt bekommen“. Der Sachbearbeiter ordnet die „ed-Behandlung“ des A. an.

Ein Vergleich der Fingerabdrücke ergibt, dass A. die Spuren an der Scheibe hinterlassen hat. Der Vergleich der im Rahmen der „ed-Behandlung“ gefertigten Fingerabdrücke mit der Fingerspur am Tatort, kann ein Beweis dafür sein, dass A. am Tatort war und dabei die zerbrochene Scheibe angefasst hat. Dies wäre ein Indiz für eine Tatbeteiligung des A.

Zweck der „ed-Behandlung“ war also die **Aufklärung einer bereits begangenen Straftat** (Strafverfolgung). Diese Aufgabe wird der Polizei für das Ermittlungsverfahren gemäß § 163 StPO übertragen.

Der bisher nicht vorbestrafte A. wird von der Polizei „auf frischer Tat“ bei einem Einbruchversuch festgenommen. Es stellt sich heraus, dass der Einbruch von B., dem Kopf einer bekannten Einbrecherbande, geplant worden war. Im Schutzbereich wird A. nach seiner Festnahme und Vernehmung erkennungsdienstlich behandelt.

¹Kühne, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2003, Rdn. 479.

Die „ed-Behandlung“ des A. kann nichts zur Aufklärung der begangenen Straftat beitragen. An der Täterschaft des A. bestehen nach seiner Festnahme am Tatort auch keine Zweifel.

Nach der „ed-Behandlung“ kann die Polizei aber Fotos, eine Personenbeschreibung und den Fingerabdruckbogen in eine Kriminalakte aufnehmen. Die Fingerabdrücke können außerdem in eine Datei („AFIS“) eingestellt werden.

Wenn A. – was bei einer Zugehörigkeit zu einer Bande wahrscheinlich ist – erneut Einbrüche begeht, kann ihn die Polizei unter Umständen mit Hilfe der Fingerabdrücke schneller überführen. Auch könnte Zeugen das Lichtbild des A. gezeigt werden, damit diese ihn evtl. als Täter identifizieren können. Die Polizei trifft also **„Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“**. Dies ist ein Teilbereich der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Mit diesem Begriff bezeichnet der Gesetzgeber eine polizeilichen Aufgabe, die zur Gefahrenabwehr gehört und für welche die Polizei **originär zuständig** ist.

4 ED-Behandlung aufgrund § 81b StPO

4.1 Zur Überführung im aktuellen Strafverfahren (1. Alternative)

4.1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

In § 81b StPO wird der Begriff „erkennungsdienstliche Behandlung“ nicht ausdrücklich erwähnt. Die dort genannten Eingriffe (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen), werden jedoch in der Kriminalistik unter der Bezeichnung „ed-Behandlung“ zusammengefasst.

Die Befugnis erlaubt die genannten Eingriffe (und auch vergleichbare andere Datenerhebungen) zunächst für den Zweck **„Durchführung eines Strafverfahrens“**. Tatbestandsvoraussetzung ist also, dass ein konkretes Strafverfahren (in der Regel ein **Ermittlungsverfahren**) anhängig ist.

Der Betroffene muss in diesem Verfahren **„Beschuldigter“** sein. Die StPO definiert den Begriff des Beschuldigten nicht, sondern verwendet ihn im § 157 sowie in zahlreichen weiteren Vorschriften als **Oberbegriff**, der für die vom Verfahren betroffenen Personen unabhängig vom Verfahrensstadium gilt. Beschuldigter ist derjenige, gegen den ein Strafverfahren betrieben wird².

Die „ed-Behandlung“ gemäß § 81b StPO darf also nur gegen Personen angeordnet werden, gegen die ein **Strafverfahren** (von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss) **anhängig** ist. Daher scheiden (nur) Verdächtige, Verurteilte oder von vornherein erkennbar strafunmündige Kinder für eine „ed- Behandlung“ aufgrund § 81b StPO aus.

Der **„Verdächtige“** darf allein aufgrund § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO, und zwar ausschließlich zur **Identitätsfeststellung** ererkennungsdienstlich behandelt werden.

Die „ed-Behandlung“ muss für das anhängige Strafverfahren **„notwendig“** sein. Dies ist eine Steigerung des Erforderlichkeit und bedeutet, dass im Interesse der Beweisführung auf die „ed-Behandlung“ nicht verzichtet werden kann.

²Weßlau, in Systematischer Kommentar (SK) StPO, 34. Aufbau-Lfg. (Oktober 2003), § 157 Rdn. 2.

4.1.2 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge nennt § 81b StPO ausdrücklich die Aufnahme von Lichtbildern, die Abnahme von Fingerabdrücken und die Vornahme von Messungen. Mit der Aufnahme von Lichtbildern sind alle Formen (analog oder digital / Foto oder Video) der Bildaufzeichnung gemeint. Die Abnahme von Fingerabdrücken als „klassische“ erkennungsdienstliche Methode wird ebenfalls ausdrücklich genannt. Nicht ausdrücklich erwähnt wird die Abnahme von Abdrücken der Handfläche oder der Fußsohlen. Mit der Zulassung von „ähnlichen Maßnahmen“ erlaubt der Gesetzgeber aber auch diese Mittel.

Herr A. steht im Verdacht, an verschiedenen Orten in Deutschland Banküberfälle begangen zu haben. Zeugen fiel die ungewöhnliche Gangart des Täters auf. Die Kriminalpolizei in A-Stadt plant, den A. beim Gehen mit einer Videokamera zu filmen. Das Band soll Zeugen vorgespielt werden. Damit A. sich beim Gehen nicht verstellt, wird er von den Beamten heimlich gefilmt, als er zu einer Vernehmung ins Polizeipräsidium kommt.

Wie für jede strafprozessuale Maßnahmen gilt auch für die „ed-Behandlung“: Ein Beschuldigter ist nicht verpflichtet, zu seiner eigenen Überführung tätig zu werden. Er muss zwar Feststellungen dulden, braucht aber nicht aktiv mitzuwirken. Er darf auch nicht durch Täuschung zu einer solchen unfreiwilligen Mitwirkung veranlasst werden. Deshalb handelt es sich bei der heimlichen Videoaufnahme auch nicht um eine erkennungsdienstliche Behandlung.

In § 81b StPO wird ausdrücklich die „ed-Behandlung“ gegen den Willen des Beschuldigten erlaubt. Deshalb ist die Anwendung von **unmittelbarem Zwang** zulässig, wenn sich der Beschuldigte gegen die Maßnahme, die er zu dulden hat, aktiv zur Wehr setzt. Die Art und Weise der Zwangsausübung richtet sich – mangels spezieller Regelungen in der StPO – nach den Vorschriften des Polizeigesetzes. So ist es zulässig, einem Beschuldigten, der seine Hände vor das Gesicht hält, diese mit körperlicher Gewalt nach unten zu ziehen, damit eine Bildaufnahme des Gesichts gemacht werden kann.

Darüber hinaus gestattet § 81b StPO die für eine ed-Behandlung notwendigen **Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen**. So ist es zulässig, die Finger des Beschuldigten zu reinigen, um die Anfertigung von sauberen Fingerabdrücken zu ermöglichen. Auch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes ist zulässig. So darf dem Beschuldigten – auch gegen seinen Willen – eine Perücke aufgesetzt oder abgenommen werden. Auch das Entfernen von Schminke oder die Veränderung von Haar- und Barttracht (allerdings ohne Eingriff in die körperliche Substanz) ist erlaubt. Der Bundesgerichtshof hält es für zulässig, dass der Beschuldigte vor der ed-Behandlung – auch gegen seinen Willen - so gekleidet wird, wie der Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung.³ Die Zulässigkeit solcher Begleiteingriffe ergibt sich bereits aus der Befugnis. Es handelt sich nicht um „ähnliche Maßnahmen“ gemäß § 81b StPO, sondern um unselbständige, nicht benannte „Hilfsmaßnahmen“.

Die Befugnis zur Zwangsausübung umfasst das Recht, den Beschuldigten zu ergreifen, ihn zu einer Dienststelle zu bringen und dort bis zum Ende der erkennungsdienstlichen Behandlung festzuhalten. In der **zwangsweisen Vorführung** des Beschuldigten wird nur eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung gesehen.⁴

³Rogall, in SK StPO, 25. Aufbau-Lfg. (Oktober 2001), § 81b Rdn. 45.

⁴Rogall, in SK StPO, 25. Aufbau-Lfg. (Oktober 2001), § 81b Rdn. 36.

4.1.3 Anordnungscompetenz

Die ed-Behandlung gemäß § 81b, 1. Alt. StPO dient der Durchführung des Strafverfahrens. Daraus ergibt sich die nicht ausdrücklich geregelte Anordnungscompetenz: sie folgt der Zuständigkeit und Verantwortung für den jeweiligen Verfahrensabschnitt, sodass im Vorverfahren die **Staatsanwaltschaft** und – im Rahmen des § 163 StPO – auch **jeder Polizeibeamte** zur Anordnung befugt ist..

4.1.4 Aufbewahrung des Materials

Das im Rahmen der „ed-Behandlung“ gemäß § 81b (1. Alt.) StPO gewonnene Material (z.B. der Fingerabdruckbogen) ist als Beweismittel zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Die Befugnis für diese Form der Speicherung von personenbezogenen Daten ergibt sich unmittelbar aus § 81b StPO. Werden die Daten (wie das der Regelfall ist) zusätzlich in die Kriminalakte des Beschuldigten aufgenommen, so erlaubt dies § 481 Abs. 1 S. 1 StPO nach „Maßgabe der Polizeigesetze“. Die im Strafverfahren gewonnenen Daten dürfen für präventivpolizeiliche Zwecke genutzt werden. Die Durchbrechung des Prinzips von der „Zweckbindung“ wird damit für zulässig erklärt.

4.2 Für „Zwecke des Erkennungsdienstes“ (2. Alternative)

4.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Auch die „ed-Behandlung“ gemäß § 81b (2. Alt.) StPO knüpft an die Eigenschaft des „**Beschuldigten**“ an. Sie muss durch ein gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführtes **Strafverfahren** veranlasst sein.

Das Ergebnis des Strafverfahrens (Verurteilung, Einstellung oder Freispruch) bestimmt die gesetzlich geforderte „Notwendigkeit“ der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Die Polizei ermittelt gegen A. wegen einer versuchten Vergewaltigung. A. hatte seinem Opfer auf dem Parkplatz einer Diskothek aufgelauert. Die Frau konnte sich befreien und um Hilfe rufen, bevor A. sie in seinen PKW zerrren konnte. Von hinzueilenden Zeugen wurde A. am Tatort bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten. Nach seiner Vernehmung im Polizeipräsidium wird er erkennungsdienstlich behandelt.

Gegen A. ist ein Strafverfahren anhängig. Er ist Beschuldigter. Als Beweis für seine Tat ist eine „ed-Behandlung“ nicht geeignet. Allerdings könnte sie für Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn wegen der **Art oder Ausführung der Tat**, der **Persönlichkeit des Beschuldigten** oder **sonstiger Erkenntnisse** Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren zu führen sein werden.

Diese Auslegung übernimmt die Formulierung des § 81g Abs. 2 StPO. In dieser Vorschrift wird die DNA-Analyse zur „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“ geregelt. Hier besteht ein Sachzusammenhang mit der „ed-Behandlung“. Allerdings hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, wegen der besonderen Eingriffsintensität die DNA-Analyse in einer speziellen Befugnis zu regeln. Vor einer „ed-Behandlung“ zur „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“ muss also eine Prognose darüber angestellt werden, ob der Beschuldigte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erneut straffällig werden wird.

Im Beispielsfall besteht wegen der Art des Deliktes („Sexualstraftat“) und der Art und Weise der Tatbegehung (keine „Beziehungstat“, sonder eine „überfallartige Vergewaltigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass

A. auch nach einer Verurteilung Straftaten gleicher Art begehen wird. Lichtbilder können dann den Opfern vorgelegt werden, so dass diese den Täter unter Umständen wieder erkennen. Die „ed-Behandlung“ ist also für „Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig“.

4.2.2 Rechtsfolge

Die Rechtsfolge ist die gleiche wie bei § 81b, 1. Alt. StPO. Auch die zwangsweise Vorführung des Beschuldigten ist zulässig.

4.2.3 Anordnungs-kompetenz

Die „ed-Behandlung“ gemäß § 81b, 2. Alt. StPO dient der Vervollständigung eines kriminalistischen Hilfsmittels der (Kriminal-) Polizei: Es geht um die Anfertigung von Material (Fotos, Fingerabdruckbogen) für die bei der Polizei aufbewahrten **Kriminalakten** und von der Polizei geführten **Dateien**. Deshalb hat die Polizei die alleinige Anordnungs-kompetenz, ohne an Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein.

4.2.4 Aufbewahrung des Materials

Die Befugnis der Polizei, durch die „ed-Behandlung“ gewonnenes Material (Lichtbilder, Personalbogen, Fingerabdruckbogen) für die Zwecke des Erkennungsdienstes aufzubewahren und zu nutzen, folgt aus § 81b i.V.m. § 481 Abs. 1 S. 1 StPO.

Die Verwendung der Informationen aus dem Strafverfahren erfolgt nach „Maßgabe der Polizeigesetze“. Die Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten aus einer „ed-Behandlung“ richtet sich nach § 39 BbgPoG.

Die Speicherung der Fingerabdrücke in der beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Datei „AFIS“ richtet sich gemäß § 484 Abs. 4 StPO ebenfalls nach den Vorschriften der Polizeigesetze. Die Befugnis des BKA zur Speicherung ergibt sich aus § 8 Abs. 6 BKA-Gesetz.

5 ED-Behandlung aufgrund § 13 BbgPoIG

5.1 Zum Zweck der Identifizierung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BbgPoIG)

5.1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Voraussetzung für die erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BbgPoIG ist, dass eine **zulässige Identitätsfeststellung** auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Einer Polizeistreife fällt nachts gegen 02.00 Uhr in der Nähe des Oranienburger Hauptbahnhofes ein ca. 14 Jahre altes Mädchen auf, das einen sehr verworrenen Eindruck macht. Die Beamten fragen nach dem Grund für den nächtlichen Aufenthalt außerhalb der elterlichen Wohnung. Das Mädchen macht keine Angaben dazu und nennt auf Nachfrage auch nicht seinen Namen und die Wohnanschrift. Eine Beamtin durchsucht die Kleidung des Mädchens, findet aber keine Identitätspapiere. Nach einer „ed-Behandlung“ im Schutzbereich kommt heraus, dass es sich um die 16jährige Silvia A. handelt, die vor drei Wochen vom Leiter eines Kinder- und Jugendheims als vermisst gemeldet worden war.

Die Identitätsfeststellung dient im vorliegenden Fall der Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das Aussehen des Mädchen („verwahrlost“) und die Tatsache, dass es sich zur Nachtzeit allein auf der Straße aufhält, begründen die Annahme, dass es Hilfe braucht. Auch hält sich das Mädchen offensichtlich außerhalb des Einflussbereiches der Sorgeberechtigten auf, so dass diese ihr „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ (§ 1631 Abs. 1 BGB) nicht ausüben können.

Zwar ist die Identitätsfeststellung allein nicht geeignet, die Gefahren zu beseitigen, sie ist jedoch Voraussetzung für das weitere Handeln der Polizei zur Gefahrenabwehr.

5.1.2 Rechtsfolge

In § 13 Abs. 1 BbgPolG werden die „üblichen“ Mittel einer „ed-Behandlung“ genannt, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist („...insbesondere...“). Der Vergleich der abgenommenen Merkmale mit anderen Daten, wird von der Befugnis zur „ed-Behandlung“ zwecks Identifizierung mit umfasst.

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

5.2 Zur „Vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BbgPolG)

5.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Zur „Vorbeugenden Bekämpfung“ von Straftaten gehört sowohl die „Verhütung von Straftaten“ als auch die „**Vorsorge für die künftige Strafverfolgung**“. Der letztgenannte Zweck steht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung im Vordergrund. Bei einer erneuten Tat soll Material zur Identifizierung und Überführung des Täters zur Verfügung stehen.

Nach Ansicht des Landesgesetzgebers (vgl. § 1 Abs. 1 BbgPolG), ist die „Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ **Teil der Gefahrenabwehr**.

Voraussetzung für die „ed-Behandlung“ ist ein **Tatverdacht**, der weder „dringend“ (wie beim Haftbefehl gemäß § 114 StPO) noch „hinreichend“ (wie in § 69 Abs. 5 OWiG) sein muss.

Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen mehrerer überfallartiger Vergewaltigungen wird der A. aus der Haft entlassen. KHK B., der den A. seinerzeit verhaftet hat, begegnet A. zufällig in dessen Stammkneipe. Während der Haft hat A. sich verändert. Er hat 20 kg zugenommen, seinen Vollbart abrasiert und hat inzwischen eine Glatze. KHK B. schickt A. wenige Tage nach der Begegnung eine „Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung“.

Ein „Tatverdacht“ ist auch gegeben, wenn der Betroffene wegen der Tat bereits verurteilt wurde und besteht selbst dann, wenn die Strafe verbüßt worden ist. In diesen Fällen wurde der Verdacht durch den Richter bestätigt. Die Täterschaft wird (prozessrechtlich) zur Gewissheit.

Der Verdacht muss sich auf die Erfüllung des **objektiven Tatbestandes** einer Strafnorm (rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht) beziehen und schließt subjektive Elemente aus. Die „ed-Behandlung“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BbgPolG ist daher auch bei strafunmündigen (= schuldunfähigen) **Kindern** zulässig.

Eine erkennungsdienstliche Behandlung zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ setzt voraus, dass eine Gefahrenprognose zu dem Ergebnis führt, dass im konkreten Fall eine Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straffälligkeit des Betroffenen besteht. Diese **Wiederholungsgefahr** lässt sich aufgrund der Art der Tat oder Persönlichkeit des Täters begründen.

5.2.2 Rechtsfolge

Aufgrund von § 13 BbgPolG ist nur die erkennungsdienstliche Behandlung zulässig. Die Ladung richtet sich nach § 15 BbgPolG.

5.2.3 Gesetzeskonkurrenz § 13 Abs. 2 Nr. 2 BbgPolG / § 81b (2. Alt.) StPO

Beide Bestimmungen haben den Zweck, Beweismittel für ein künftiges Strafverfahren bereitzustellen. Bei Normen mit gleichem Regelungsgehalt stellt sich die Frage, welche im konkreten Fall angewendet werden darf. Im Hinblick auf die Lösung der Kollision von polizeigesetzlicher und strafprozessualer Regelung werden drei verschiedene Auffassungen vertreten:

- a) Die Regelung in der StPO ist abschließend, weil der Bund aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafverfahrensrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) eine Regelung getroffen hat, so dass der Landesgesetzgeber gemäß Art. 70, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Materie nicht regeln durfte.
- b) Die Regelung in § 81b (2. Alternative) StPO dient der Gefahrenabwehr, ist also Polizeirecht, für das nur der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz hat (Art. 30 GG).
- c) Die Regelung in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BbgPolG ist verfassungskonform auf den durch § 81b (2. Alternative) StPO vorgegebenen Umfang zu reduzieren.

Mit der erkennungsdienstlichen Behandlung als „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“ vergleichbar ist die Regelung über die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters für den gleichen Zweck (§ 81g StPO). Die Verfassungsmäßigkeit des § 81g StPO hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14.12.2000 festgestellt. Das Gericht führt dazu aus: „Die Regelung ist formell verfassungsgemäß. Sie wurde vom Bundesgesetzgeber auf Grund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das gerichtliche Verfahren in Strafsachen erlassen. (...) Die Kompetenzregelung enthält in ihrem Wortlaut keine Einschränkung dahin, dass Maßnahmen, die sich auf zukünftige Strafverfahren beziehen, von der Zuweisung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht erfasst sein sollen.“

Diese Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zwingt zu einer dogmatischen (Neu-) Einordnung des § 81b (2. Alternative) StPO. Maßnahmen, welche die **Beweisführung in künftigen Strafverfahren** erleichtern sollen, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem **Strafverfahrensrecht** zuzuordnen. Bei einer „ed-Behandlung“ gemäß § 81b (2. Alternative) StPO wird die Polizei also auf dem Gebiet der Strafverfolgung tätig.

Die **Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PolG** ist auf die Fälle reduziert, in denen der Betroffene nicht oder nicht mehr den Status eines Beschuldigten hat. Dies ist der Fall, wenn

- das Strafverfahren wegen der Anlasstat eingestellt worden ist

- der Betroffene strafunmündig ist
- bereits verurteilt worden ist
- die Strafe bereits verbüßt hat.

6. Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Kindern

(Von Rechtsanwalt Tobias Schmelz)

Unter dem Begriff der erkennungsdienstlichen Behandlung fasst die [StPO](#) alle Maßnahmen, die der Identifizierung eines Beschuldigten dienen, zusammen.

Die Maßnahmen zur Identifizierung sind dabei weit zu fassen, um den Gesetzeszweck zu erreichen.

Zulässig sind daher alle Maßnahmen, die der Feststellung der körperlichen Beschaffenheit dienen, ohne dass es einer körperlichen Untersuchung nach § 81a StPO bedarf.

Neben den bekannten Lichtbildern und Fingerabdrücken zählen hierzu ebenfalls die Gegenüberstellung sowie das Erstellen von Abdrücken.

Normcharakter:

Der Wortlaut des § 81 b StPO spricht zum einen von der erkennungsdienstlichen Behandlung zum Zweck der Durchführung des Strafverfahrens, andererseits wird aber auf den Zweck des Erkennungsdienstes abgestellt. Aus dem Verständnis zwischen dem präventiven, das der [Gefahrenabwehr](#) dient, und dem repressiven Handeln, das allein der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches dient, ist festzustellen, daß § 81 b StPO eine janusköpfige Ausgestaltung besitzt und sich in seiner präventiven Funktion, als ein aus dem materiellen [Polizeirecht](#) entnommener Fremdkörper in der StPO darstellt.

Die erkennungsdienstliche Behandlung dient in der letzten Fallgestaltung folglich nicht der Überführung eines Straftäters, sondern der vorsorglichen Bereitstellung des Datensatzes eines Beschuldigten für die Erforschung und Aufklärung zukünftiger - noch zu erwartender - Straftaten.

Die Brücke dieser gegensätzlichen Ausrichtung schlägt der Begriff des Beschuldigten.

Der Beschuldigtenbegriff ist in der StPO nicht definiert. Nach Ansicht der h.M. ist ein [Tatverdacht](#) erforderlich und zusätzlich ein Willensakt der Strafverfolgungsbehörde, in dem zum Ausdruck kommt, daß sie das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten betreiben will (BGHSt 10/ 8,12; 37/ 48,51).

Für den Fall, daß gegen die Person, gegen die sich die Maßnahme richten soll, keine Beschuldigtenstellung zulässig ist, ist die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung untersagt.

Verwehrt ist dies etwa bei Strafunmündigen, wie Kindern (bis 14 Jahre) nach § 19 [StGB](#).

Ihnen gegenüber ist die Anwendung einer Maßnahme aufgrund § 81 b StPO damit verwehrt.

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Verteilung, die das [Grundgesetz](#) in Art. 72 [GG](#) vornimmt, sind die Länder nur zum Erlass von Regelungen befugt, die sich zum einen nicht auf die Person des Beschuldigten beziehen, zum anderen von einem präventiven Charakter getragen sein müssen.

Als Adressatenkreis der landesgesetzlichen Regelungen können daher nur Strafunmündige, [rechtskräftig](#) Verurteilte oder Personen gefaßt werden, gegen die ein [Ermittlungsverfahren](#) endgültig abgeschlossen wurde.

Die Länder sind in der Vergangenheit dazu übergegangen Normen zu schaffen, um eine erkennungsdienstliche Behandlung vorzunehmen, so etwa in Hessen mit § 19 II Nr. 2 HSOG.

Maßgeblich ist dabei, daß sich aus der Tat bzw. der Tatausführung Rückschlüsse ziehen lassen können, die für eine Gefahr der Wiederholung sprechen. Die Prognose ist natürlich im Einzelfall zu treffen und wird sich zu orientieren haben an dem Umfang der Maßnahmen, also der Eingriffsintensität und der, durch die Tat hervortretenden Gefährdung.

Die erkennungsdienstliche Behandlung ist damit auf Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze der Länder zulässig.

Die Problematik tritt wiederholt dann auf, wenn die Polizei Kindern Straftaten vorwirft, wie etwa beim allseits bekannten Abziehen oder (neudeutsch) „Rippen“, also bei Raub von Geld, Handys oder Markenbekleidung. Zumeist kommt dieses Phänomen zwischen Kindern und/oder Jugendlichen vor, bei denen diese Täter, aufgrund des Alters, nicht belangt werden können. Ebenfalls häufig bei sog. „Klaukids“ mit meist osteuropäischem Hintergrund.

Die Polizei greift hier häufig auf die erkennungsdienstliche Behandlung zurück. Dabei spielt insbesondere der erzieherische Gedanke (gepaart mit Schock- und abschreckender Wirkung) eine Rolle, denn der Strafmündige wird sich doch in den meisten Fällen beeindruckt zeigen, wenn die Polizei (für die Kinder in einer einschüchternden Weise) von ihm Fotos anfertigt, Fingerabdrücke nimmt und diese in die polizeilichen Karteien aufnimmt.

Fazit:

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern ist als präventive Maßnahme durch die jeweiligen Polizeigesetze gedeckt, bedarf aber mit Blick auf den Grundsatz der [Verhältnismäßigkeit](#) einer genauen Einzelfallprüfung, die, mit Blick auf die Interessen des Kindes, auch durch einen geeigneten Anwalt erfolgen sollte.

7. Betroffene Personen

Erkennungsdienstliche Maßnahmen können durchgeführt werden bei

7.1 Beschuldigten

- zur Durchführung eines Strafverfahrens (§ 81b 1.Alt. StPO), soweit es zur Beweisführung oder zur Identifizierung notwendig ist. *Im Einzelfall kann die Umwidmung geprüft werden.*
- soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist (§ 81b 2.Alt. StPO), wenn wegen der Art und Ausführung der Tat bzw. der Persönlichkeit des Beschuldigten die Gefahr der Wiederholung besteht.

7.2 Verdächtigen

- zur Feststellung der Identität (§ 163b Abs. 1 StPO), wenn die Identität nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann;
- zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 POG), *soweit sich die Maßnahme nicht gegen einen Beschuldigten im Sinne des § 81b 2.Alt. StPO richtet, z.B. gegen Strafmündige, rechtskräftig Verurteilte, Verdächtige, gegen die das Strafverfahren eingestellt worden ist oder Anfangsverdächtige, gegen die kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.*

7.3 anderen Personen

- für die Zwecke der Durchführung eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit von schwerwiegender Bedeutung oder zu deren vorbeugenden Bekämpfung (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 81b 1. Alt. StPO)
- *Das erhobene Material darf nur zur Durchführung des konkreten Ordnungswidrigkeitenverfahrens genutzt*

werden und ist Bestandteil der Ermittlungsakten;

- zur Feststellung der Identität (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BbgPolG), wenn diese sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann;
- die unbekannt und / oder hilflos sind ;
- bei denen sie aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist (z.B. § 86 StVollzG, § 41 AuslG, § 6 PaßG);
- die nicht verdächtig sind, deren Identitätsfeststellung aber zur Aufklärung einer Straftat geboten ist (§ 163b Abs. 2 StPO). In diesem Fall darf dieerkennungsdienstliche Maßnahme nicht gegen den Willen der Person durchgeführt werden.
- unter den Voraussetzungen des § 111 StPO (Kontrollstellen).

7.4 Kindern i.S. § 19 StGB

Soweit Kinder erkennungsdienstlich behandelt werden, ist dies nur nach eingehender und restriktiver Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß § 13 BbgPolG bzw. § 163b Abs. 2 StPO möglich.

7.5 Toten

Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei

- unbekanntem Toten bzw.
- Opfern von Tötungsdelikten

richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. *Es sind die Voraussetzungen des § 88 StPO und der Polizeidienstvorschrift (PDV) 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ zu beachten. Ist eine Abnahme der Finger-, Handflächen-, Zehen- oder Fußsohlenabdrücke eines Toten an der Leiche nicht mehr möglich und ist deshalb eine Aufarbeitung unter Laborbedingungen notwendig, ist beim zuständigen Amtsgericht ein Beschluss zum Absetzen der Hände und / oder Füße zu beantragen und der Rechtsmedizin vorzulegen.*

Nach Abschluss der Arbeiten sind die abgesetzten Gliedmassen wieder in die Rechtsmedizin zu verbringen, damit sie der Leiche beigefügt werden können.

7.6 Abnahme von Fingerabdrücken für Privatpersonen

Wenden sich Privatpersonen an die Polizei mit dem Antrag, Fingerabdrücke zur Vorlage bei ausländischen Stellen (z.B. zur Auswanderung) anzufertigen, so ist wie folgt zu verfahren:

- Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit es dienstliche Belange zulassen.
- Die Fingerabdrücke sind auf die mitgebrachten Fremdvordrucke aufzunehmen (nur in begründeten Einzelfällen auf dem Vordruck KP 1).
- Anhand des vorgelegten, zutreffenden Ausweises sind die Personal- und Ausweisdaten auf dem Fingerabdruckblatt (FA - Blatt) zu vermerken.

- *Auf dem FA - Blatt ist zu vermerken, dass mit der Fingerabdrucknahme keine Identitätsprüfung bzw. -feststellung bestätigt wird.*
- *Die Fingerabdrucknahme ist durch die Unterschrift des / der Beamten /-in und das Aufdrücken des Dienststellenstempels (nicht des Dienstsiegels) zu bestätigen.*
- *Bei der Dienststelle sind keine Unterlagen anzulegen.*

8. Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Grundsätzlich umfasst die Erkennungsdienstliche Behandlung die Erhebung der Personalien und die digitale oder konventionelle

8.1 Aufnahme von Finger- und Handflächenabdrücken

Die Abdrücke der Zehnfinger- und Handflächen *sind* (bei konventioneller Aufnahme) *zweifach auf dem Vordruck KP 1 aufzunehmen.*

Kann ein Finger oder eine Handfläche infolge einer zeitweiligen Verletzung nicht abgerollt werden, so sollte die Person bei der nächsten Möglichkeit nach Ausheilung der Wunde erneut erkennungsdienstlich behandelt werden. Im Feld „Sondervermerk“ der Datengruppe „Erkennungsdienst“ ist ein entsprechender Hinweis (z.B. FA - Aufnahme wegen Verletzung unvollständig) einzustellen.

Können infolge Amputation, Unfall oder sonstiger Umstände einzelne Finger nicht abgerollt werden und sind Abdrücke auch mit Hilfsmitteln nicht zu erlangen, so sind auf dem Vordruck KP 1 - auf dem diesem Finger entsprechenden Feld - kurz der Grund und der Zeitpunkt zu vermerken (z.B. 20.01.1995 amputiert) und diese Merkmale entsprechend in der Personenbeschreibung aufzunehmen.

Die Anfertigung zusätzlicher Finger- und Handflächenabdruckblätter zur Ablage bei den Dienststellen ist unzulässig.

8.2 Aufnahme von Lichtbildern, einschl. Video- / Filmaufnahmen

Grundsätzlich sind von allen erkennungsdienstlich zu behandelnden Personen ein dreiteiliges Lichtbild (rechtes Profil, Portrait, linkes Halbprofil), eine Ganzaufnahme sowie erforderliche Detailaufnahmen, z.B. von Tätowierungen, zu erstellen.

Die digitalen Aufnahmen sind gemäß der Qualitätsstandardbeschreibung zur fertigen.

Die Ganzaufnahmen sollten den Täter / die Täterin möglichst in derselben Kleidung darstellen, die bei der Tatbegehung getragen wurde.

Lichtbilder sind neu aufzunehmen, wenn

- *sich das Aussehen der Person verändert hat oder*
- *seit der letzten Aufnahme mehr als ein Jahr vergangen ist oder*
- *eine erneute erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wird.*

8.3 Erhebung von Personenbeschreibungen

Bei jeder erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO, § 13 Abs. 2 Nr. 2 POG oder § 86 Abs. 1 StVollzG ist eine Personenbeschreibung zu erheben.

Sichtbare Merkmale sind vollständig zu erheben.

Eine Entkleidung der betroffenen Person zur Erhebung weiterer Merkmale ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens erforderlich ist oder die Schwere zu erwartender Straftaten dies zulässt und angenommen werden kann, dass die Merkmale einem Zeugen zukünftiger Straftaten auffallen könnten.

8.4 Ähnliche Maßnahmen

Neben den unter 8.1 bis 8.3 aufgeführten Maßnahmen können im Einzelfall beispielsweise noch folgende notwendig sein:

- *Fertigung von Abdrücken der Fußsohlen,*
- *Fertigung von Videoaufnahmen,*
- *Abnahme von Ohrabdrücken,*
- *Abnahme von Handschriftenproben.*

8.5 Vereinfachte erkennungsdienstliche Behandlung

Die Aufnahme von Abdrücken des Zeigefingers der rechten Hand (vereinfachte ED-Behandlung) an Stelle der Zehnfingerabdrücke ist nur zulässig, wenn die Person bereits im Bereich des zuständigen Landeskriminalamtes, *d.h. in Brandenburg*, ed-behandelt worden ist und eine sofortige daktyloskopische Identifizierung vor Ort möglich ist.

Eine erneute vollständige ED-Behandlung ist notwendig, wenn

- die letzte vollständige ED-Behandlung im Alter von unter 18 Jahren erfolgte und mehr als ein Jahr zurückliegt,
- die letzte vollständige ED-Behandlung mehr als 5 Jahre zurückliegt,
- das vorhandene erkennungsdienstliche Material Qualitätsmängel aufweist oder unvollständig ist (ggf. entsprechende Hinweise in der Gruppe „ED-Maßnahmen“) oder
- Fingerendglieder vernarbt sind bzw. fehlen.

9. Personenfeststellungsverfahren

Die Feststellung der einer Person rechtmäßig zustehenden Personalien erfolgt mit Hilfe des Personenfeststellungsverfahrens (PFV).

9.1 Voraussetzungen

Die Einleitung *und* Durchführung eines PFV kommen insbesondere in Betracht bei

- konkretem Verdacht falscher Personalienangabe,
- Personalienverweigerung,
- begründetem Zweifel an der Richtigkeit vorgelegter Ausweispapiere,
- nachgewiesener Ausweislosigkeit oder
- Unmöglichkeit der Personalienangabe infolge Behinderung oder Verletzung.

9.2 Erforderlichkeit / Durchführung

Die Erforderlichkeit des PFV wird grundsätzlich von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgestellt.

Sie führt grundsätzlich das PFV durch. Wird die erkennungsdienstliche Behandlung von einer anderen als der anordnenden Dienststelle durchgeführt, so führt die erkennungsdienstlich behandelnde Dienststelle das PFV oder Teile des PFV durch, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich

- Anerkennungszeugen wohnen und / oder
- die Person geboren ist.

9.3 Bestandteile des PFV

Das PFV unterscheidet zwischen der

9.3.1 Anerkennung

Personen können durch Gegenüberstellung oder anhand der Vorlage eines Lichtbildes durch Angehörige oder andere Auskunftspersonen, die diese Person aus der Familie oder von Kindheit an kennen, anerkannt werden.

Die Dokumentation der Anerkennung von Personen erfolgt mittels des Vordruckes KP 4, sofern die Anerkennung nicht bereits im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Behandlung möglich ist.

9.3.2 Beurkundung

Die Beurkundung von Personen erfolgt mittels der Überprüfung der Personalien anhand von Personenstandsbüchern oder -urkunden (Anforderung von Auszügen aus den Personenstandsbüchern oder Personenstandsurkunden mittels Vordruck KP 5).

Grundlage hierzu ist § 61 Personenstandsgesetz (PStG).

Die Personalien sind anhand der standesamtlichen Eintragungen zu vergleichen; erforderlichenfalls ist die Schreibweise der Personalien zu berichtigen.

9.3.3 Feststellung

Eine Person ist festgestellt, wenn sie anerkannt (9.3.1) ist und die Personalien beurkundet (9.3.2) sind.

Eine Person gilt als festgestellt, wenn zwar die formellen Voraussetzungen des PFV erfüllt sind, weiterhin aber begründete Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen.

9.3.4 Vorlage Ausweis / Reisepass

Wird ein Bundespersonalausweis (PA), ein deutscher Reisepass (RP), ein ausländischer Personalausweis (PA) oder ein ausländischer Reisepass (RP) vorgelegt und bestehen keine Zweifel an der Echtheit der Dokumente und der Identität der Person, so kann auf das PFV verzichtet werden. Die Ausweisdaten sind im KP 1 und im Feld „Sondervermerk“ der Gruppe „ED-Maßnahmen“ einzutragen.

Eine Kopie des ausländischen Personalausweises oder Reisepasses ist auf jeden Fall dem KP 1 für die ggf.

im Ausland notwendigen Feststellungen durch das BKA beizufügen.

Durch die Vorlage des BPA/RP ist eine Person weder anerkannt noch beurkundet, noch festgestellt, noch gilt sie als festgestellt.

9.4 Erfassung des Standes des PFV

Soweit die zuständige Polizeidienststelle zum Zeitpunkt der Eröffnung der Gruppe „ED-Maßnahmen“ bereits über PFV - Ergebnisse und Unterlagen zur Personenfeststellung verfügt, wird von ihr die Erfassung dieser Daten im Polas / INPOL veranlasst.

Im übrigen gilt für die Wertigkeit der Personalien (Qualität von INPOL-Personalien) folgende absteigende Rangfolge:

- Person festgestellt,
- Person gilt als festgestellt,
- Person beurkundet,
- Person anerkannt,
- Personalausweis oder Reisepass lag bei der ED-Behandlung vor,
- Personalien der ersten ED-Behandlung (Führungspersonalien).

Daneben finden bei Angabe eines zweifelhaften Geburtsdatums und Vorliegen eines Altersgutachtens die hierdurch erlangten höherwertigen Informationen bei der Personalienführung entsprechend Berücksichtigung.

9.5 Aufgaben des BKA /LKA

Das BKA prüft nach Eingang der erkennungsdienstlichen Unterlagen, ob identische Fingerabdrücke vorliegen und das PFV bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist. Die Ergebnisse werden in der Gruppe „ED-Maßnahmen“ erfasst und dem LKA übermittelt.

Das BKA unterrichtet das LKA, ob es das PFV im Ausland durchführt oder nicht und über die Ergebnisse dieses PFV.

Das LKA teilt die vorgenannten Erkenntnisse der die erkennungsdienstliche Behandlung anordnenden Dienststelle und ggf. anderen KpS - führenden Dienststellen und den Justizbehörden mit.

10 Vordrucke

Folgende Vordrucke in der jeweils gültigen Fassung sind zu verwenden:

10.1 Bundeseinheitliche Vordrucke

- KP 1 für Zehnfinger- und Handflächenabdrücke,
- KP 3 für die Lichtbildbeschriftung (*für konventionell gefertigte Bilder*),
- KP 4 für Personenanerkennung,
- KP 5 für Personalienüberprüfung,
- KP 8 für die Personenbeschreibung.

11. Das Wiedererkennungsverfahren

Im Rahmen der Beweisführung gehört die Gegenüberstellung zu dem Bereich des Personalbeweises. Das Gegenüberstellungsergebnis genießt im Gerichtsverfahren einen sehr hohen Stellenwert. Aus diesem Grunde werden aber auch höchste Erwartungen an einen ordnungsgemäßen Verlauf dieser Ermittlungsführung gestellt.

11.1 Zielsetzungen

Hinsichtlich ihrer Absicht kann das Gegenüberstellungsverfahren zunächst in zwei unterschiedliche Richtungen differenziert werden:

11.1.1 Identifizierungsgegenüberstellung

Versuch, die Identität zwischen dem Gegenübergestellten und einem Täter durch einen Zeugen feststellen zu lassen. Die zu identifizierende Person wird in Augenschein genommen und nur der andere Teil als Zeuge vernommen

Zweck dieser Gegenüberstellungsform:

Überprüfung der äußeren Erscheinung eines Beschuldigten (*optisch, aber auch akustisch*) durch einen Zeugen mit dem Ziel, dem Zeugen eine Aussage über die Identität oder Nichtidentität des Beschuldigten mit einer früher wahrgenommenen Person zu ermöglichen.

Die Identifizierungsgegenüberstellung ist die in der polizeilichen Praxis am häufigsten angewandte Form des Gegenüberstellungsverfahrens. Aus diesem Grunde befaßt sich diese Ausarbeitung im weiteren Verlauf ausschließlich mit dieser Ermittlungsmethode.

11.1.2 Vernehmungsgegenüberstellung

Möglichkeit, bestehende Widersprüche zwischen einer Zeugenaussage und den Angaben des Beschuldigten oder eines anderen Zeugen durch Rede und Gegenrede, Fragen und Vorhalte zu klären.

Zweck dieser Gegenüberstellungsform:

Klärung von Widersprüchen zwischen dem Beschuldigten (Tatverdächtigen) und Zeugen (= Konfrontation)

11.2 Gegenüberstellungsarten

Hinsichtlich der Durchführung der Identifizierungsgegenüberstellung ist folgende grundsätzliche Differenzierung möglich :

- Lichtbildvorlage
- Videogegenüberstellung
- (persönliche) Gegenüberstellung
- Einzelgegenüberstellung
- Wahlgegenüberstellung
- offene Gegenüberstellung
- gedeckte Gegenüberstellung
- verdeckte Gegenüberstellung
- simultane und sequentielle Gegenüberstellung

11.2.1 Lichtbildvorlage:

Zeugen wird ein Lichtbild des Tatverdächtigen/Beschuldigten zur Identifizierung vorgelegt.

Probleme:

- eindimensionale Darstellung
- häufig schwarz-weiß Aufnahmen
- keine Wahrnehmung als Ganzes (Gestik, Mimik, Sprache, Körperstatur etc. sind nicht/kaum wahrnehmbar)
- mögliche Inaktualität des Lichtbildes (Aussehensveränderung des TV)

11.2.2 (persönliche) Gegenüberstellung

Zeugen können die Person des Tatverdächtigen/Beschuldigten real und live begutachten.

Problem:

- die nervliche Anspannung des Gegenübergestellten kann sich in Auffälligkeiten bemerkbar machen, die für sich alleine zur „Identifizierung“ führen könnten

11.2.3 Videogegenüberstellung

Die Person des Tatverdächtigen/Beschuldigten wird videografiert. Das Band wird den Zeugen später vorgespielt.

11.2.4 Einzelgegenüberstellung

Zeugen bekommen nur die Person der Tatverdächtigen/Beschuldigten präsentiert und müssen ihr Statement abgeben.

Problem:

- Zeugen haben nur die Möglichkeit der Bejahung bzw. Verneinung
- hohe Suggestivwirkung (Glauben, dass Polizei den Täter ermittelt hat)
- sie hat nur einen geringen Beweiswert und ist nur im begründeten Einzelfall anzustreben (notwendige repressive Maßnahmen sind ohne diese Beweisgewinnung nicht möglich oder wenn keine geeigneten Vergleichspersonen vorhanden sind)

11.2.5 Wahlgegenüberstellung:

Zeugen bekommen den Tatverdächtigen/Beschuldigten mit einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspersonen präsentiert. Der Zeuge muss aus mehreren Personen auswählen und entscheiden.

Problem:

- der Tatverdächtige/Beschuldigte kann durch Auffälligkeiten (Herumlaufen, Grimassen

- schneiden etc.) eine Wahlgegenüberstellung boykottieren
- fehlende „echte Vergleichspersonen“ reduzieren den Beweiswert auf das Maß einer Einzelgegenüberstellung (**echte Vergleichspersonen**)

11.2.6 offene Gegenüberstellung:

Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung und stehen sich „Auge in Auge“ gegenüber.

Problem:

- Gefahr das der Zeugen „umfällt“

11.2.7 Gedeckte Gegenüberstellung:

Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung. Der Tatverdächtige/Beschuldigte kann den Zeugen aber nicht sehen (Zeuge steht hinter einem venezianischem Spiegel)

Problem:

- Suggestivwirkung beim Zeugen (die Polizei führt mit enormen Aufwand die Maßnahme durch, also haben sie auch den Täter ermittelt und benötigen jetzt meine Identifizierung)

11.2.8 verdeckte Gegenüberstellung:

Die Identifizierungsmaßnahme erfolgt ohne Kenntnis des Tatverdächtigen/Beschuldigten. Die Zielperson verhält sich relativ natürlich.

Problem:

- Gefahr des Auffallens
- schlechte Möglichkeit der Dokumentation
- oftmals Schutzmaßnahmen für den Zeugen erforderlich

11.2.9 simultane Gegenüberstellung

Simultan = gleichzeitig

Form der Wahlgegenüberstellung

Zeugen bekommen **zeitgleich** mehrere Personen präsentiert und sollen im Abgleich mit ihrer Erinnerung eine Identifizierung vornehmen.

11.2.10 Sequentielle Gegenüberstellung

Sequentiell = nacheinander

neuere Form der Wahlgegenüberstellung

Zeugen bekommen mehrere Personen präsentiert, allerdings **einzeln** und **nach einander** und müssen nach jeder Person ein Statement (Identifizierung ja oder nein) abgeben.

Welche Durchführungsart ist denn jetzt die Richtige?

Diese Frage ist letztlich für jeden speziellen Fall und vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Grundsätzlich kann jedoch von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

Lichtbildvorlage vs. persönliche Gegenüberstellung

Jeder kennt es aus eigener Erfahrung. Ein Bild kann niemals so aussagekräftig sein wie die unmittelbare und persönliche Wahrnehmung. Letzteres ermöglicht eine situative Wahrnehmung im Ganzen, insbesondere besteht die Möglichkeit persönliche Besonderheiten wie Gestik, Mimik, Körperstatur oder auch -bewegung etc. wahrzunehmen.

Grundsatz:

Sofern realisierbar, sollte eine persönliche Gegenüberstellung der Lichtbildvorlage vorgezogen werden.

Hinweis:

Dieser Grundsatz ist nicht als absolute Absage an die Lichtbildvorlage zu verstehen.

Soll ein Zeuge beispielsweise einen guten Bekannten identifizieren, wird der **Beweiswert einer Lichtbildvorlage zweifelsohne zu keiner Abwertung im Vergleich zu** einer persönlichen Gegenüberstellung führen. Auch Verhältnismäßigkeitsüberlegungen können im Einzelfall für die Präferenz einer Lichtbildvorlage sprechen.

Einzelgegenüberstellung vs. Wahlgegenüberstellung

Was passiert bei einer Einzelgegenüberstellung?

Der Zeuge gleicht eine Person mit seinem Erinnerungsbild ab und muss sich entscheiden.

Wie sieht es bei der Wahlgegenüberstellung aus?

Der Zeuge bekommt mehrere Personen präsentiert und muss diese mit seinem Erinnerungsbild abgleichen. Er muss nun entscheiden, ob eine der präsentierten Personen (die sich alle ähneln, echte Vergleichspersonen) mit seinem Erinnerungsbild übereinstimmt.

Dies stellt eine wesentlich höhere Anforderung an den Zeugen dar. Dies berücksichtigt das Gericht mit der Anerkennung eines höheren Beweiswertes bei der Durchführung einer Wahlgegenüberstellung.

Grundsatz:

Die Wahlgegenüberstellung ist nach Möglichkeit der Einzelgegenüberstellung vorzuziehen, da sie einen deutlich höheren Beweiswert besitzt.

Simultane vs. sequentielle Wahlgegenüberstellung

Beiden Gegenüberstellungsarten ist gleich, dass der Zeuge aus mehreren Personen auswählen und entscheiden muss.

Bei der simultanen Gegenüberstellung bekommt der Zeuge alle Personen zeitgleich präsentiert und muss auswählen. Sein Ergebnis kann zu einem sogenannten Relativurteil führen.

Bei der sequentiellen Gegenüberstellung bekommt der Zeuge mehrere Personen (die genaue Anzahl darf ihm nicht bekannt sein) einzeln präsentiert und muss nach jeder Vorstellung ein Statement (Identifizierung ja oder nein) abgeben. In diesem Fall wird von einem sogenannten Absoluturteil gesprochen.

Im Vergleich mit der simultanen Gegenüberstellung stellt die sequentielle Durchführung hinsichtlich der Identifizierung höhere Anforderungen an den Zeugen. Insofern wird ihr auch ein höheres Beweismaß zugesprochen. Gleichzeitig belegen empirische Untersuchungen, dass die Quote der Falschidentifizierungen bei der sequentiellen Gegenüberstellung signifikant niedriger ausfällt.

Grundsatz:

Die sequentielle Gegenüberstellung führt zu einem Absoluturteil des Zeugen und ist der simultanen Gegenüberstellungsform vorzuziehen. siehe auch BGH vom 09.03.2000 (StV 11/2000, 603)

... Zudem dürfte eine sequentielle Gegenüberstellung ... einer (simultanen) Wahlgegenüberstellung vorzuziehen sein.

Relativurteil:

Der Zeuge vergleicht sein Erinnerungsbild mit den präsentierten Personen. Jetzt filtert er die Personen aus, die am unwahrscheinlichsten mit seinem Erinnerungsbild übereinstimmen. Am Ende dieses Prozesses bleibt ein „Favorit“ übrig (die Person, die am wahrscheinlichsten auf das eigene Erinnerungsbild passt). Unterliegt der Zeuge jetzt im starken Maße der latenten Suggestivwirkung der Gegenüberstellung (die Polizei wird den Richtigen schon ermittelt haben, die brauchen nur zur Absicherung noch meine Aussage) oder einem subjektiv empfundenen Erwartungsdruck an seine Person (die Polizei hat in mühsamer Kleinarbeit den Tatverdächtigen ermittelt, aber jetzt ist es von meiner Aussage abhängig, ob er auch überführt werden kann), dann wird der „Favorit“ als Täter identifiziert.

Hinweis:

Der beschriebene Prozess kann für den Zeugen unbewußt ablaufen, so dass er sich hinsichtlich seiner Entscheidung „absolut sicher ist“.



Absoluturteil:

In dem Wissen, dass der Zeuge mehrere Personen vorgestellt bekommt (ohne das er die genaue Anzahl kennt), wird ihm eine Person nach der anderen präsentiert.

Grundsatz:

Die Wahlgegenüberstellung ist nach Möglichkeit der Einzelgegenüberstellung vorzuziehen, da sie einen deutlich höheren Beweiswert besitzt.